

BGer 4A_104/2024 vom 31. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_104_2024

FR: TF 4A_104/2024 du 31 juillet 2024

IT: TF 4A_104/2024 del 31 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache abgefasst, bedient sich das Bundesgericht praxismässig der von den Parteien verwendeten Amtssprache (BGE 142 III 521 E. 1). Der angefochtene Schiedsspruch ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und die Beschwerde in deutscher Sprache formuliert ist, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in Deutsch.

E. 2.1

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG). Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Genf. Die Parteien hatten im massgebenden Zeitpunkt ihren Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Zwischen den Parteien ist zu Recht unbestritten, dass die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG zur Anwendung gelangen (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

E. 2.2

Die Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Nicht ausgeschlossen ist, dass das Bundesgericht die Sache an das Schiedsgericht zurückweist (Urteile 4A_180/2023 vom 24. Juli 2023 E. 2.2; 4A_446/2022 vom 15. Mai 2023 E. 2.2; 4A_564/2021 vom 2. Mai 2022 E. 3.2). Die Anträge der Beschwerdeführerinnen sind demnach zulässig.

E. 2.3

Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (BGE 134 III 186 E. 5; 128 III 50 E. 1a; 127 III 279 E. 1a). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (BGE 134 III 186 E. 5).

Das qualifizierte Rügeprinzip wird ergänzt durch erhöhte Begründungsanforderungen. So genügt es nicht, zwar einen zulässigen Beschwerdegrund nach Art. 190 Abs. 2 IPRG anzurufen, zu dessen Begründung indessen appellatorische Kritik anzubringen oder den

Schiedsspruch unter dem Deckmantel einer erhobenen Rüge freier materieller Beanstandung zu unterziehen. Das ist unzulässig (BGE 134 III 565 E. 3.1; 119 II 380 E. 3b). Vielmehr muss die Partei durch eine präzise Argumentation, ausgehend vom angefochtenen Schiedsspruch, aufzeigen, inwiefern der angerufene Beschwerdegrund gegeben ist und die Gutheissung der Beschwerde deswegen gerechtfertigt sein soll (Urteil 4A_244/2023 vom 3. April 2024 E. 4.1, zur Publikation vorgesehen).

E. 3.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des Schiedsverfahrens (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1). Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Es überprüft die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsspruchs nur, wenn diesbezüglich zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven (Art. 99 BGG) berücksichtigt werden (BGE 144 III 559 E. 4.1; 142 III 220 E. 3.1, 239 E. 3.1; 140 III 477 E. 3.1).

E. 3.3

Diese Grundsätze finden in der Beschwerde unzureichende Beachtung. Die Beschwerdeführerinnen gehen fehl, wenn sie allgemein meinen, das Bundesgericht könne den Sachverhalt überprüfen, weil das Schiedsgericht prozesskonform vorgetragene Vorbringen angeblich nicht beachtet habe. Ein Abgehen vom schiedsgerichtlich festgestellten Sachverhalt oder eine Ergänzung desselben wäre nur statthaft, wenn die Beschwerdeführerinnen diesbezüglich einen zulässigen Beschwerdegrund erfolgreich anrufen würden. Ohne dies geht das Bundesgericht ausschliesslich vom Sachverhalt aus, wie er vom Schiedsgericht festgestellt wurde, und beurteilt die erhobenen Rügen auf dieser Grundlage.

E. 4

Die Beschwerdeführerinnen rügen unter Berufung auf Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG eine mehrfache Verletzung ihres rechtlichen Gehörs.

E. 4.1

Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG lässt die Anfechtung allein wegen der zwingenden Verfahrensregeln gemäss Art. 182 Abs. 3 IPRG zu. Danach muss das Schiedsgericht insbesondere den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör wahren. Dieser entspricht - mit Ausnahme des Anspruchs auf Begründung - dem in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Verfassungsrecht. Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidungswesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig angebotenen Mitteln zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen (BGE 147 III 379 E. 3.1, 586 E. 5.1; 142 III 360 E. 4.1.1; 130 III 35 E. 5).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG umfasst nach ständiger Rechtsprechung nicht auch

den Anspruch auf Begründung eines internationalen Schiedsspruchs (BGE 134 III 186 E. 6.1 mit Hinweisen). Dennoch ergibt sich daraus eine minimale Pflicht der Schiedsrichter, die entscheidenerheblichen Fragen zu prüfen und zu behandeln. Diese Pflicht verletzt das Schiedsgericht, wenn es aufgrund eines Versehens oder eines Missverständnisses rechtserhebliche Behauptungen, Argumente, Beweise oder Beweisanträge einer Partei unberücksichtigt lässt. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich das Schiedsgericht ausdrücklich mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen muss (BGE 142 III 360 E. 4.1.1; 133 III 235 E. 5.2).

E. 4.2

Das rechtliche Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG enthält nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf einen materiell richtigen Entscheid, sondern sichert allein das Recht auf Beteiligung der Parteien an der Entscheidungsfindung (BGE 127 III 576 E. 2b und 2d). Es ist daher unzulässig, dem Bundesgericht unter dem Deckmantel der Gehörsrüge Kritik an der materiellen Beurteilung des Falles zu unterbreiten (vgl. Urteile 4A_73/2024 vom 6. Mai 2024 E. 4.1; 4A_520/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 3.3.1; 4A_530/2013 vom 2. Mai 2014 E. 6.1; Carruzzo/Kiss, *Les particularités du contrôle des sentences exercé par le Tribunal fédéral suisse en matière d'arbitrage international*, SJ 2023 S. 635 ff., 659).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, sie hätten ihr Recht zur Kündigung des DBFO-Vertrags nicht nur auf dessen Art. 23 (5.2) gestützt, sondern auch auf die davon unabhängige gesetzliche Grundlage von Art. 119 und Art. 121 des montenegrinischen Obligationenrechts (nachfolgend: MOR). Das Schiedsgericht sei auf ihren diesbezüglichen Vortrag nicht eingegangen, sondern habe sich mit dem blossen Hinweis begnügt, dass sie betreffend die Berechtigung zur Kündigung des DBFO-Vertrags auch die Art. 119 und 121 MOR angerufen hätten. Dadurch sei ihr Gehörsanspruch verletzt worden.

Die Rüge geht fehl. Wie die Beschwerdeführerinnen selbst geltend machen, hat das Schiedsgericht in Rz. 410 des Schiedsspruchs ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerinnen auch auf die Art. 119 und 121 MOR berufen hätten (" Claimants submit that they were entitled to terminate the DBFO Contract for cause both under Art. 23 (5) DBFO Contract and under the law of Monenegro [in particular Arts. 119 and 121 MCO (MOR)] because Respondent failed to pay the agreed remuneration ").

Die Mehrheit des Schiedsgerichts stützte sich in ihrer Begründung auf die Kooperationspflicht gemäss Art. 2 (7) des DBFO-Vertrags, die von Art. 5 MOR (" Duty to cooperate ") inspiriert worden sei. Ebenfalls wurde auf den Grundsatz von Treu und Glauben (" Good faith and honesty ") verwiesen, der in Art. 4 MOR verankert sei. Im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls (namentlich konkrete, ernst zu nehmende und strafrechtlich relevante Korruptionsvorwürfe, anhaltende Auseinandersetzung betreffend die Richtigkeit von Abrechnungen, gerichtliche Beschlagnahme von Dokumenten, Vorliegen eines DBFO-Vertrags über die Erbringung essentieller Abwasser-Entsorgungsleistungen mit einer Laufzeit von 30 Jahren) versagte die Mehrheit des Schiedsgerichts der von den Beschwerdeführerinnen am 18. Mai 2018 ausgesprochenen Kündigung die Gültigkeit:

"To summarise, the majority of the Arbitral Tribunal finds that, under the particular circumstances of the case, the Claimants' [Beschwerdeführerinnen] duty of co-operation and

loyalty under Art. 2 (7) DBFO Contract prevailed over the Claimants' right to terminate the contract under Art. 23 (5.2) DBFO Contract. The law of Montenegro recognises the concept of abuse of rights. It is connected with the principles of conscientiousness and honesty and may have the effect that, under special circumstances, the exercise of absolute and relative [...] rights can be restricted. It follows that, under the special circumstances of the present case, it was abusive and a breach of the Claimants' duty of co-operation and loyalty to terminate the DBFO Contract on 18 May 2018." (Schiedsspruch Rz. 438).

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass die Mehrheit des Schiedsgerichts davon ausging, die genannten Gründe um der betreffenden Kündigung vom 18. Mai 2018 die Gültigkeit zu versagen, gälten sowohl für das vertragliche wie auch für ein allfälliges gesetzliches Kündigungsrecht der Beschwerdeführerinnen. Im Übrigen hat das Schiedsgericht in Rz. 299-300 des Schiedsspruchs das Kündigungsschreiben vom 18. Mai 2018 im Wortlaut wiedergegeben. Darin wurde kein gesetzlicher Kündigungsgrund behauptet. Die Beschwerdeführerinnen gingen im Zeitpunkt der Kündigung des DBFO-Vertrags offenbar selbst nicht davon aus, dass das gesetzliche Kündigungsrecht über das vertragliche Kündigungsrecht gemäss Art. 23 (5.2) des DBFO-Vertrags hinausgeht. Ob die Mehrheit des Schiedsgerichts zu Recht davon ausgegangen ist, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls sei die Ausübung des Kündigungsrechts am 18. Mai 2018 rechtsmissbräuchlich und in Verletzung der im DBFO-Vertrag statuierten Kooperationspflicht erfolgt, entzieht sich der Kognition des Bundesgerichts (vgl. hiervor E. 4.2). Die Rüge einer Gehörsverletzung ist unbegründet.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerinnen rügen, das Schiedsgericht habe die von ihnen geltend gemachten weiteren "wichtigen Kündigungsgründe" gemäss dem zweiten und vierten Aufzählungspunkt von Art. 23 (5.2) des DBFO-Vertrags nicht geprüft. Sie hätten erklärt, dass ein wichtiger Kündigungsgrund gemäss Art. 23 (5.2) zweiter Aufzählungspunkt im Versäumnis der Beschwerdegegnerin gelegen habe, zusätzliche Einnahmequellen (Gebühren/Kurtaxen) zu erschliessen. Ebenso hätten sie unter Berufung auf den Kündigungsgrund gemäss dem vierten Aufzählungspunkt von Art. 23 (5.2) aufgezeigt, dass und inwiefern die Beschwerdegegnerin weitere Verstösse gegen den DBFO-Vertrag zu verantworten habe. Das Schiedsgericht habe diese weiteren Gründe nicht geprüft, weshalb ihr Anspruch auf rechtliches Gehör erneut verletzt worden sei.

Die Rüge ist unbegründet. Das Schiedsgericht hat das Kündigungsschreiben in Rz. 299-300 des Schiedsspruchs wiedergegeben. Darin werden die von der Beschwerdeführerinnen angesprochenen weiteren Kündigungsgründe nur am Rande erwähnt. Vielmehr stützen sich die Beschwerdeführerinnen hauptsächlich und ausdrücklick auf die Zahlungsausstände der Beschwerdegegnerin ("A._____

[Beschwerdeführerinnen] has not received compensation on time and remained unpaid regardless of the reasonable period that the A._____ allowed for the problem to be solved. " [Hervorhebung im Original]).

Im Übrigen ist ohnehin nicht ersichtlich und legen die Beschwerdeführerinnen auch nicht hinreichend dar, inwiefern die Erwägungen der Mehrheit des Schiedsgerichts betreffend die rechtsmissbräuchliche Ausübung des Kündigungsrechts am 18. Mai 2018 bzw. die einer Kündigung zu diesem Zeitpunkt entgegenstehende vertragliche Kooperationspflicht nicht auch betreffend die weiteren Kündigungsgründe (Aufzählungspunkte) gemäss Art. 23 (5.2)

des DBFO-Vertrags in gleicher Weise Geltung haben sollten. Die Beschwerdegegnerin macht diesbezüglich zu Recht geltend, das Schiedsgericht habe denn auch nicht erwogen, dass nur einzelne Aufzählungspunkte von Art. 23 (5.2) des DBFO-Vertrags nicht angerufen werden könnten, sondern habe gesamthaft auf Art. 23 (5.2) des DBFO-Vertrags verwiesen (mit Verweis auf Schiedsspruch Rz. 438 f.). Die Argumentation des Schiedsgerichts würde somit alle angerufenen Kündigungsgründe erfassen, sofern sie denn geltend gemacht worden wären. In Rz. 410 des Schiedsspruchs wird zwar der Zahlungsverzug als geltend gemachten Kündigungsgrund angegeben, aber ohne die von den Beschwerdeführerinnen behauptete Einschränkung, es handle sich um den einzigen angerufenen Grund. Nach dem Gesagten kann offenbleiben, ob sich die Beschwerdeführerinnen im Schiedsverfahren überhaupt hinreichend auf den 2. und 4. Aufzählungspunkt des DBFO-Vertrags berufen haben. Zusammenfassend ist auch diese Rüge einer Gehörsverletzung unbegründet.

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung des Ordre public gemäss Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG .

E. 5.1

Sie machen im Einzelnen geltend, das Schiedsgericht habe die Rechtmässigkeit der von ihnen ausgesprochenen Kündigung des DBFO-Vertrags in Verletzung der Regeln des Rechtsmissbrauchs sowie des Grundsatzes pacta sunt servanda verneint. Damit habe es den von ihnen geltend gemachten Schadenersatzanspruch und die entsprechenden Feststellungsbegehren ohne Grundlage abgewiesen. Der Schiedsspruch widerspreche sowohl in seiner Begründung als auch im Ergebnis dem Ordre public gemäss Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG .

E. 5.2.1

Der Ordre public hat sowohl einen materiellen als auch einen verfahrensrechtlichen Gehalt. Gegen den materiellen Ordre public verstösst die Beurteilung eines streitigen Anspruchs nur, wenn sie fundamentale Rechtsgrundsätze verkennt und daher mit der wesentlichen, weitgehend anerkannten Wertordnung schlechthin unvereinbar ist, die nach in der Schweiz herrschender Auffassung Grundlage jeder Rechtsordnung bilden sollte. Zu diesen Grundsätzen zählt namentlich das Prinzip der Vertragstreue (

pacta sunt servanda), der Grundsatz von Treu und Glauben oder das Rechtsmissbrauchsverbot (BGE 144 III 120 E. 5.1; 138 III 322 E. 4.1; zit. Urteil 4A_564/2021 E. 6.1.1; Urteile 4A_660/2020 vom 15. Februar 2021 E. 3.1; 4A_532/2016 vom 30. Mai 2017 E. 3.1). Zur Aufhebung des angefochtenen Schiedsspruchs kommt es nur, wenn dieser nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis dem Ordre public widerspricht (BGE 138 III 322 E. 4.1 sowie E. 4.3.1/4.3.2; 132 III 389 E. 2.2).

Ein Verstoss gegen den verfahrensrechtlichen Ordre public liegt vor bei einer Verletzung von fundamentalen und allgemein anerkannten Verfahrensgrundsätzen, deren Nichtbeachtung zum Rechtsempfinden in einem unerträglichen Widerspruch steht, so dass die Entscheidung als mit der in einem Rechtsstaat geltenden Rechts- und Wertordnung schlechterdings unvereinbar erscheint (BGE 147 III 379 E. 4.1; 141 III 229 E. 3.2.1; 140 III 278 E. 3.1; 136 III 345 E. 2.1). Diese Verfahrensgarantie ist subsidiär zu den weiteren Beschwerdegründen nach Art. 190 Abs. 2 IPRG (BGE 138 III 270 E. 2.3).

E. 5.2.2

Der Grundsatz der Vertragstreue (

pacta sunt servanda), dem die Rechtsprechung zu Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG eine eingeschränkte Bedeutung beimisst, ist nur verletzt, wenn sich das Schiedsgericht weigert, eine Vertragsklausel anzuwenden, obwohl es davon ausgeht, dass diese die Parteien bindet, oder umgekehrt aus einer Klausel eine Verpflichtung ableitet, obwohl es diese für unverbindlich hält. Das Schiedsgericht muss also eine Vertragsbestimmung angewendet bzw. deren Anwendung verweigert und sich damit in Widerspruch zum Ergebnis der eigenen Auslegung hinsichtlich der Existenz oder des Inhalts des strittigen Vertrags gesetzt haben. Demgegenüber werden der Vorgang der Auslegung und die rechtlichen Konsequenzen, die daraus gezogen werden, nicht vom Grundsatz der Vertragstreue erfasst, weshalb sich damit keine Rüge der Ordre public-Widrigkeit begründen lässt. Das Bundesgericht hat verschiedentlich betont, dass praktisch die Gesamtheit der sich aus der Vertragsverletzung ergebenden Rechtsstreitigkeit vom Schutzbereich des Grundsatzes

pacta sunt servanda ausgeschlossen ist (zit. Urteile 4A_73/2024 E. 5.1; 4A_532/2016 E. 3.2.2; Urteile 4A_632/2021 vom 28. April 2022 E. 5.1; 4A_522/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.2.2; 4A_319/2015 vom 5. Januar 2016 E. 4.1).

E. 5.3.1

Die Rüge einer Verletzung des Grundsatzes der Vertragstreue geht fehl. Die Mehrheit des Schiedsgerichts gelangte unter anderem zum Ergebnis, die in Art. 2 (7) des DBFO-Vertrags statuierte Kooperationspflicht gehe im konkreten Einzelfall dem in Art. 23 (5.2) des DBFO-Vertrags statuierten Kündigungsrecht vor. Daher geht es um einen Vorgang der Auslegung (nämlich das Verhältnis zwischen zwei vertraglichen Bestimmungen des DBFO-Vertrags) und die rechtlichen Konsequenzen, die daraus im Einzelfall (betreffend die Kündigung vom 18. Mai 2018) gezogen werden. Dieser Auslegungs- und Anwendungsvorgang ist nicht vom Prinzip der Vertragstreue erfasst (vgl. hiervor E. 5.2.2). Ebenso wenig ist der Grundsatz der Vertragstreue verletzt, wenn die Mehrheit des Schiedsgerichts aufgrund des Rechtsmissbrauchsverbots (vgl. dazu auch hiernach E. 5.3.2) gemäss anwendbarem montenegrinischem Obligationenrecht einer vertraglichen Bestimmung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anwendung versagt.

E. 5.3.2

Ebenso unbegründet sind die Einwände der Beschwerdeführerinnen im Zusammenhang mit dem Rechtsmissbrauchsverbot. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend macht, wandte das Schiedsgericht das materielle montenegrinische Recht an, inklusive dessen Bestimmung zum Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 4 MOR). Die Mehrheit des Schiedsgerichts gelangte dabei zum Ergebnis, die Kündigung des DBFO-Vertrags vom 18. Mai 2018 durch die Beschwerdeführerinnen verstosse vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des Einzelfalls gegen dieses Rechtsmissbrauchsverbot.

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend macht, kann die angeblich überschüssende Anwendung des Rechtsmissbrauchsverbots montenegrinischer Ausprägung vorliegend keine Ordre public-Widrigkeit im Sinne von Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG begründen, zumal sich dieser am schweizerischen Massstab orientiert. Es liegt der spiegelbildliche Fall vor, wie wenn ein Schiedsgericht einen Rechtsmissbrauch verneint. In beiden Fällen liegt eine Ordre public-Verletzung gemäss Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG nur vor, wenn ein Schiedsgericht dem Verbot des Rechtsmissbrauchs die grundsätzliche Geltung und den Gehalt überhaupt abspricht. Nicht aber, wenn eine Verletzung des Verbots des

Rechtsmissbrauchs nach der rechtlichen Beurteilung des Schiedsgerichts ausscheidet (oder im spiegelbildlichen Fall bejaht wird). Ob eine dahingehende Beurteilung des Schiedsgerichts zutreffend ist, kann das Bundesgericht grundsätzlich nicht überprüfen (LEIMGRUBER/GOTTLIEB, in: Berner Kommentar, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG], Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 2023, N. 177 zu Art. 190 IPRG ; vgl. Urteil 4P. 88/2006 vom 10. Juli 2006 E. 4.2 [betreffend Vertrauensprinzip]). Eine allfällige Verletzung von Art. 2 ZGB macht den Schiedsspruch denn auch nicht per se unvereinbar mit dem materiellen Ordre public (vgl. Urteil 4A_486/2019 vom 17. August 2020 E. 6.2, nicht publ. in: BGE 146 III 358).

Dass die Mehrheit des Schiedsgerichts die grundsätzliche Geltung und den Gehalt des Rechtsmissbrauchsverbots nach schweizerischer Prägung verkannt hätte, legen die Beschwerdeführerinnen nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Was sie mit ihrer Rüge eigentlich bezwecken, ist eine im Rahmen der Schiedsbeschwerde unzulässige inhaltliche Überprüfung, ob die Mehrheit des Schiedsgerichts einen Rechtsmissbrauch betreffend die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Beschwerdeführerinnen zu Recht bejahte. Bezeichnend dafür ist etwa, wenn sie geltend machen, das Schiedsgericht habe die von ihnen ausgesprochene Kündigung nicht einer eigentlichen Rechtsmissbrauchsprüfung, sondern einer allgemeinen Angemessenheitsprüfung unterzogen. Unbegründet ist schliesslich ihr Vorwurf, das Schiedsgericht habe nicht begründet, weshalb es die Ausübung des Kündigungsrechts am 18. Mai 2018 als rechtsmissbräuchlich erachtet habe. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen im Schiedsspruch verwiesen werden (vgl. namentlich Schiedsspruch Rz. 418 ff., 429 ff., 438). Zusammenfassend ist die Rüge einer Verletzung des Ordre public gemäss Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG unbegründet.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 und Art. 68 Abs. 1, 2 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.